

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00097 vom 27. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00097](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00097)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00097 du 27 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00097 del 27 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 1. 4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

## 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung ( Urk. 2 ) aus näher dargelegten Gründen (vgl. S. 3 ) davon aus , dass dem Beschwerdeführer die bis herige Tätigkeit als Produktionshelfer und Gruppenleiter seit dem 1 6. März 2017 (Beginn Wartejahr) nicht mehr zumutbar sei. Eine angepasste Tätigkeit sei ihm in einer zeitlichen Arbeitsfähigkeit von 80 % mit einer Leistungsfähigkeit von 70 % zumutbar (S. 3). Ein Einkommensvergleich ergab einen Invaliditätsgrad von 45 %. Ein zusätzlicher Leidensabzug sei nicht zu gewähren (S. 4) . 2.2

Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer aus näher genannten Gründen (Urk. 1 Rz

## **E. 6**

/49) verneinte die IV-Stelle

einen Rentenanspruch. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 19. November 2015 (Urk. 6/52/3-11) hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 31. Oktober 2016 im Prozess IV.2015.01199 in dem Sinne gut, als es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache zu ergänzenden Abklärungen an die IV-Stelle zurückwies (Urk. 6/57 ).

## **E. 7**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

## **E. 9**

f.).

## 5.3

Die Wartezeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 2.1.1 in fine mit Hinweisen). Unter relevanter Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Das heisst, es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitsgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Mit anderen Worten: Die

Leistungseinbuße muss in aller Regel dem seinerzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Umgekehrt ist eine in der beruflichen Tätigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person tatsächlich nur reduziert erbrachte Leistung für sich allein gesehen in aller Regel ebenso wenig ausreichend für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Vielmehr bedarf es dazu regelmässig zusätzlich einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlicherweise echtzeitlicher Natur ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

Die orthopädische Beurteilung im I.\_\_\_\_-Gutachten ist tatsächlich nicht ganz widerspruchsfrei, wenn auf der einen Seite ausgeführt wird, dass die Arbeitsfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Gruppenleiter in der Produktion gegeben sei, auf der anderen Seite aber festgehalten wird, dass eine Tätigkeit in ständige Kälte zu vermeiden sei, so dass der letzte Arbeitsplatz insofern als ungeeignet angesehen werden müsse (vgl. vorstehend E. 3.4). Doch fehlt es vorliegend an echtzeitlichen medizinischen Berichten, welche eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers vor 2017 statuieren.

So wurden in den Berichten, welche vor dem I.\_\_\_\_-Gutachten ergangen sind, keine Arbeitsunfähigkeiten des Beschwerdeführers angegeben (vgl. vorstehend E. 3.1 ff.).

Dr. L.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_, statuierte im April 2015 zwar eine Arbeitsunfähigkeit (vgl. vorstehend E. 3.6), dessen Beurteilung kann jedoch mit Verweis auf die Stellungnahme der I.\_\_\_\_-Gutachter (vgl. vorstehend E. 3.7) nicht gefolgt werden. Die von Dr. A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, rückwirkend festgelegte

medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit seit 2015 genügt nicht, um die Wartezeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit.

b IVG zu eröffnen.

Vielmehr ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass das Wartejahr mit Beginn des stationären Aufenthalts in der N.\_\_\_\_ am 16. März 2017 begonnen hat, ging der psychiatrische Gutachter Dr. A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, doch davon aus, dass die Kognition nach der Hospitalisation deutlich schlechter geworden sei. Dass Dr. A.\_\_\_\_ den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit auf Beginn 2017 festlegt, kann nur daran liegen, dass er eine Hospitalisation anfangs 2017 erwähnt, aber damit nur den stationären Aufenthalt in der N.\_\_\_\_ vom 16. März 2017 meinen kann. 5.4

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit dem 16. März 2017 in seiner bisherigen Tätigkeit vollständig und in einer angepassten Tätigkeit zu 44 % arbeitsunfähig ist. Ein Rentenanspruch entsteht somit frühestens ab

1. März 2018. 5.5

Es bleibt damit die Prüfung der erwerblichen Auswirkungen dieser Einschränkungen vorzunehmen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 135 V 58 E. 3.1; 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Der Beschwerdeführer war von 1997 bis 2014 bei der Y. \_\_\_ angestellt. Sein letzter effektiver Arbeitstag war am 5. Oktober 2012. Es ist davon auszugehen, dass er bei guter Gesundheit weiterhin dort gearbeitet hätte.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die Bestimmung des Valideneinkommens die letzten drei Jahre vor Eintritt des Gesundheitsschadens herangezogen und dabei aufgrund der Gleichstellung der invaliden versicherungsrechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den nach AHV-Recht beitragspflichtigen Erwerbseinkommen auf die Angaben des IK-Auszuges abgestellt hat (vgl. Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_8/2

#### **E. 012**

vom 12. März 2012 E. 2.1.2), zu mal dies zu seinen Gunsten ist (2010 und 2011 verdiente er mehr als 2012; vgl. Urk. 6/9/1). Gemäss Arbeitsgeberbericht aus dem Jahr 2013 hätte der Beschwerdeführer

ohne Gesundheitsschaden Fr. 5'250.-- pro Monat verdient (vgl. Urk. 6/1). Das gemäss IK-Auszug erzielte Einkommen entspricht mehr als 12 Mal den Monatslohn von Fr. 5'250.--, was bedeutet, dass die vom Beschwerdeführer beanspruchten weiteren Beträge (vgl. Urk. 1 Rz 21) durchaus berücksichtigt wurden.

Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (T39 Entwicklung der Nominallöhne 2010-2018, Männer) resultieren die folgenden Einkommen: Jahr Einkommen in Fr. Index alt Betrag 2018 (Index: 2260) in Fr. 2010 66'682.-- 2151 70'061.-- 2011 66'987.-- 2171 69'733.-- 2012 65'512.-- 2188 67'668.--

Das durchschnittliche der Nominallohnentwicklung bis 2018 angepasste Einkommen 2010 bis 2012 beträgt rund Fr. 69'154.-- (Fr. 20'7462.-- : 3). 5.6

Für die Bemessung des Invalideneinkommens stellte die Beschwerdegegnerin auf Tabellenlöhne ab (Urk. 2 S. 3, Urk. 6/95), was nicht zu beanstanden ist und vom Beschwerdeführer einzig hinsichtlich des nicht vorgenommenen Abzugs bestritten wurde. Die Beschwerdegegnerin errechnete ein Invalideneinkommen von Fr. 37'850.35 für das Jahr 2018 (Urk. 2 S. 3). 5.7

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt

möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten (BGE 126 V 75 E. 5b/ aa ). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ bb -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb ). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidens beding ten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteil 9C\_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1 mit Hin weisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE

126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abwei chende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C\_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2 und 8C\_808/2013 vom 14. Februa r 2014 E. 7.1.1 mit Hinweisen).

Mit Bezug auf den behinderungs- beziehungsweise leidensbedingten Abzug ist zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum tretende qualitative oder quantitative Ein schränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berück sichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der ver sicherten Person realistischerweise noch in Frage kommen. Davon zu unter scheiden ist die Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkauf nahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_796/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.1.1 mit Hin weisen). Ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungs tätigkeiten auszugehen, können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grund sätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeits markt (Art. 16 ATSG) als ausserordentlich zu bezeichnen sind ( Urteil des Bundes gerichtes 9C\_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.3.1 mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_826/2015 vom 13. April 2016 E. 3.2.1).

Eine psychisch bedingt verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen kann nach der Gerichtspraxis in der Regel nicht als eigen ständi ger Abzugsgrund anerkannt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C\_366/2015 E. 4.3.1 mit Hinweisen), ebenso wenig etwa das Risiko von vermehrten gesund heitlichen Absenzen, ein grösserer Betreuungsaufwand oder weniger Flexibilität, was das Leisten von Überstunden etwa bei Verhinderung eines Mitarbeiters anbetrifft (Urteile des Bundesgerichts 9C\_437/2015 vom 30. November 2015 E. 2.4; 8C\_712/2012 vom 30. November 2012

E. 4.2.1 und 9C\_708/2009 vom 19. November 2009 E. 2.3.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_146/2017 vom 7. Juli 2017 E. 5.2.2 ).

Ob das Merkmal «Alter» einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt, ist jeweils unter Berücksichtigung aller konkreter Umstände des Einzelfalls zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.3.2 unter Hinweis auf 9C\_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.2). Dies gilt insbesondere im Bereich der Hilfsarbeiten auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG), wo sich ein fortgeschrittenes Alter nicht zwingend lohnsenkend auswirken muss. Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt (Urteile des Bundesgerichts 8C\_403/2017 vom 25. August 2017 E. 4.4.1 und 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.4.3).

Laut der gestützt auf die LSE 2012 erstellten Tabelle zu den nach Beschäftigungsgrad, Geschlecht und beruflicher Stellung differenzierten monatlichen Durchschnittsbruttolöhnen rechtfertigt ein Beschäftigungsgrad von 50-74 % bei Männern auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kaderfunktion) keinen zusätzlichen Tabellenlohnabzug (Bundesamt für Sozialversicherungen, IV-Rundschreiben Nr. 328 vom 22. Oktober 2014, Anhang; vgl. dazu BGE 142 V 178 E. 2.5.1 mit Hinweis). Denn auf dieser Ebene besteht bei Männern zwischen dem Durchschnittslohn bei einem Teilzeitpensum von 50-74 % proportional bezogen auf ein 100 %-Pensum (Fr. 6'080.--) und dem Durchschnittslohn bei einem Vollzeitpensum (Fr. 6'085.--) eine vernachlässigbare Differenz (von Fr. 5. ) und somit kein wesentlicher Unterschied. Bei Berücksichtigung der für das Jahr 2014 aktualisierten Tabelle besteht zwar bei den angegebenen Werten (Fr. 5'714. - [Teilzeitpensum] und Fr. 6'069.--[Vollzeitpensum]) eine Differenz von Fr. 355.-- oder 5.85 %. Daraus ergibt sich jedoch keine überproportionale Lohneinbusse (Urteile des Bundesgerichts 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2 und 8C\_12/2017 vom 28. Februar 2017 E. 5.5.2 mit Hinweisen).

5.8

Nach dem Gesagten ist weder aufgrund des Alters des Beschwerdeführers (56 Jahre) , den geltend gemachten schlechten Sprachkenntnissen noch aufgrund dessen, dass ein wohlwollendes Umfeld von seitens der Vorgesetzten wie auch der Mitarbeiter notwendig ist, ein Leidensabzug zu berücksichtigen . Zudem ist bei einem Beschäftigungsgrad von 56 % auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung nicht zwingend ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen. Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer aufgrund der Depression mit rascher Erschöpfbarkeit und vermehrtem Pausenbedarf eine 80%ige Arbeitsfähigkeit attestiert. Der festgestellten Leistungsminderung wurde mit einer um 30 % eingeschränkten Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.

Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer wegen eines oder mehrerer der relevanten Merkmale seine gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg verwerten könnte. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keinen Abzug vom Tabellenlohn gewährte. 5.9

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 69'154.-- und einem Invalideneinkommen von rund Fr. 37'850.-- beträgt die Einkommenseinbusse Fr. 31'304.-- , was einem Invaliditätsgrad

von rund 45 % entspricht. Damit hat der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. März 2018 Anspruch auf eine Viertelsrente .

Damit erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtens, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. 6 .

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 900.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Oskar Gysler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Keller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.